

Friedhofssatzung der Gemeinde St. Liudger

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Eigentümer, Aufsicht, Zuständigkeiten

1. Die Friedhöfe sind Eigentum der Kath. Kirchengemeinde St. Liudger (nachfolgend Kirchengemeinde genannt).
2. Die Aufsicht und Verwaltung übt der Kirchenvorstand aus. Der Kirchenvorstand bildet einen Friedhofsausschuss.
3. Der Friedhofsausschuss besteht aus (mindestens) drei bis fünf Mitgliedern, die der Kirchenvorstand aus seiner Mitte wählt. Der Pfarrer (Vorsitzender des Kirchenvorstandes) ist geborenes Mitglied im Friedhofsausschuss.
4. Der Kirchenvorstand kann zudem auch mehrere sachkundige beratende Gemeindemitglieder in den Friedhofsausschuss berufen.
5. Die Mitglieder des Friedhofsausschusses wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n.
6. Der Friedhofsausschuss ist zuständig für alle Friedhofsangelegenheiten, sofern der Kirchenvorstand sich Entscheidungszuständigkeiten nicht ausdrücklich vorbehält oder ihm aufgrund gesetzlicher Bestimmungen vorbehalten sind.
7. Die einfachen Geschäfte der laufenden Friedhofsverwaltung nimmt die Verwaltung der Zentralrendantur Münster Lamberti und Liebfrauen wahr.
8. Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden bleiben unberührt.

§ 2 Friedhofszweck

1. Der Friedhof ist ein Ort des Gedenkens, der Trauer, der Besinnung und der christlichen Hoffnung.
Der Friedhof dient der Bestattung aller christlich getauften Personen, die bei ihrem Tode innerhalb der Grenzen der Kirchengemeinde wohnten und demjenigen, dem der Nutzungsberechtigte sein Nutzungsrecht abtritt.
Weiter können Personen, die vor ihrem Umzug in ein auswärtiges Altenwohn- und Pflegeheim oder eine Einrichtung für Behinderte innerhalb der Grenzen der 3 Kirchengemeinde lebten, bestattet werden. Gleiches gilt für Eltern bzw. Kinder von ortsansässigen Angehörigen; diese können ebenfalls beigesetzt werden.
2. Das Gemeindegebiet ist in zwei Bestattungsbezirke aufgeteilt.
 - a. Bestattungsbezirk des Friedhofs Mecklenbeck-Aaseestadt, 48163 Münster, ist das Gebiet der (ehemaligen) Pfarreien St. Anna und St. Stephanus.

- b. Bestattungsbezirk des Friedhofs Roxel, 48161 Münster, ist das Gebiet der (ehemaligen) Pfarrei St. Pantaleon.
 - c. Verstorbene werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes beigesetzt, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.
3. Mit Erlaubnis des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes (Pfarrer), der sich hierzu mit den Mitgliedern des Friedhofsausschusses abstimmt, können in Ausnahmefällen auch andere Personen bestattet werden.
 4. Die Überlassung einer Grabstätte zur Beisetzung - auch von Nichtmitgliedern der Kirchengemeinde - darf nicht verweigert werden, wenn eine andere Bestattungsmöglichkeit in der Stadt fehlt.

§ 3 Register, Verzeichnisse, Pläne

1. Über alle Beerdigungen führt die Friedhofsverwaltung ein Register (Beerdigungsregister). Es enthält mindestens folgende Angaben: lfd. Nummer, Bezeichnung des Grabes, Vor- und Zuname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Sterbedatum und Beerdigungstag des/der Verstorbenen.
2. In dem Register soll ferner vermerkt werden, wenn der Verstorbene an einer ansteckenden Krankheit litt, die nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG vom 20.6.2000) meldepflichtig ist.
3. Die Friedhofsverwaltung führt außerdem Verzeichnisse über sämtliche Grabstätten. Darin werden die Grabstätten nach Feld, Reihe und Nummer, ferner Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort, Sterbedatum und Beerdigungstag des/der Verstorbenen eingetragen.
Die Register verbleiben zunächst in den jeweiligen Gemeinden St. Pantaleon, St. Anna und St. Stephanus
Außerdem werden Name und Anschrift des Nutzungsberechtigten vermerkt.
4. Die Friedhofsverwaltung hat für die Friedhöfe zeichnerische Unterlagen anzulegen und laufend zu ergänzen.

II Einrichtungen des Friedhofs und ihre Nutzung

§ 4 Friedhofshalle, Ruhekammern

1. Die Friedhofshallen dienen der Aufbewahrung der Verstorbenen bis zur Beisetzung auf diesem Friedhof.
2. Die Ruhekammern der Friedhofshallen dienen der Aufnahme von eingesargten Verstorbenen und von Urnen bis zur Überführung in die Feierhalle oder zur Grabstätte.
Aus gegebenen Anlässen können sie auch der Aufnahme von eingesargten Verstorbenen und von Urnen dienen, die auf einem anderen Friedhof bestattet werden sollen. Bei Umbettungen dürfen die Särge nicht aufgenommen werden.

3. Den Verstorbenen sind Wertgegenstände, die nicht bei ihnen verbleiben sollen, vor Aufnahme in die Ruhekammer der Friedhofshalle abzunehmen. Für Verluste und Beschädigungen von Wertgegenständen, die den Verstorbenen belassen sind oder im Sarg verbleiben sollen, haftet die Kirchengemeinde nicht.
4. Die Angehörigen und andere Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können die Verstorbenen in den Ruhekammern der Friedhofshalle sehen, wenn gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen und die Verwesung noch nicht begonnen hat. Die Ruhekammern der Friedhofshalle sollen grundsätzlich nur unter Aufsicht betreten werden.
Ausnahmen kann die Friedhofverwaltung zulassen.
5. Särge mit an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sind sofort zu schließen. Eine kurzfristige Öffnung ist nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Behörde erlaubt.
6. Die Särge werden spätestens unmittelbar vor der Trauerfeier endgültig verschlossen.

§ 5 Grabstätten

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. An ihnen können nur Rechte nach dieser Ordnung erworben werden. Grabstätten werden nur bei Eintritt eines Bestattungs- oder Umbettungsfalles zu den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben.

2. Es wird unterschieden zwischen:

a. Reihengräbern

Reihengräber sind Einzelgräber für die Körperbestattung in geschlossenen Feldern, die der Reihe nach belegt werden. Die Reihenfolge der Bestattung wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt. Sie werden im Todesfall für 30 Jahre zur Verfügung gestellt. Die Auftrag gebende Person der Bestattung erhält die Berechtigung an der Grabstätte erst nach erfolgter Gebührenzahlung. Die Verlängerung der Berechtigung an Reihengräbern ist nicht möglich. Das Abräumen von Reihengräbern wird mindestens sechs Monate vor Ablauf öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

b. Wahlgräbern

Ein Wahlgrab ist eine Grabstätte, an der auf Antrag eine Berechtigung für 30 Jahre vergeben wird, die nach Ablauf verlängert werden kann. Die Lage des Grabes kann mit dem/der Erwerber/In abgestimmt werden. In einem Wahlgrab für Erdbestattungen können neben den Möglichkeiten des § 15 I. weitere Urnen zusätzlich zu einem Sarg bestattet werden.

- Einzelgrabstätten, die der Reihe nach belegt werden (siehe § 6)
- Doppel-, Dreier- und Vierergrabstätten, die der Reihe nach belegt werden (siehe § 7)

- Alte Familiengruften (siehe § 8)
 - Rasengräber für Erdbestattungen; Einzel- und Doppelgrabstätten, die der Reihe nach belegt werden (siehe § 9)
 - Urnenreihengrabstätten; Einzel-, Doppel-, Dreier- und Vierergrabstätten, die der Reihe nach belegt werden (siehe § 10)
 - Rasengräber für Urnenbeisetzungen; Einzel- und Doppelgrabstätten, die der Reihe nach belegt werden (siehe § 11)
- Tiefengräber (Mecklenbeck);
3. Der Kirchenvorstand entscheidet über die Bestellung eines Nutzungsrechtes an diesen Gräbern. Die Ruhezeit beträgt, unabhängig von der Bestattungsart, 30 Jahre; bei Verstorbenen bis zum Alter von 5 Jahren 25 Jahre.
 4. Auf Zuweisung bestimmter Grabstätten oder auf Erwerb bzw. Wiedererwerb von Nutzungsrechten besteht kein Rechtsanspruch. Ferner besteht kein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte. Normale Beeinträchtigungen durch Bäume und Pflanzen oder Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.
 5. Durch eine Umbettung wird der Ablauf der Ruhe- bzw. der Nutzungszeit weder unterbrochen noch verlängert.

§ 6 Einzelgrabstätten

1. Einzelgrabstätten sind Gräber, die im Beerdigungsfall einzeln abgegeben werden.
2. In einem Einzelgrab kann zu einer Erdbestattung eine Urnenbeisetzung vorgenommen werden, wenn es sich um einen nahen Verwandten (Ehepartner/ Lebenspartner, Kind, Elternteil oder Geschwister) des bereits Beigesetzten handelt. Die Nutzung an einem Einzelgrab erlischt mit Ablauf der festgesetzten Ruhezeit. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag bis zu 10 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte naher Angehöriger des Beigesetzten (Ehegatte, Kind, Elternteil oder Geschwister) ist. Stirbt der Nutzungsberechtigte vor Ablauf der Verlängerung, endet das Nutzungsrecht mit Ablauf des Jahres, in welchem der Nutzungsberechtigte verstorben ist. Entschädigungsansprüche stehen seinen Erben nicht zu.
3. Einzelgrabstätten werden eingerichtet:
 - a. für Verstorbene unter 5 Jahre, (auch Tot- und Fehlgeburten) bei einer Ruhezeit von 25 Jahren. Größe des fertigen Grabbeetes: Länge 1,20 m; Breite 0,60 m
 - b. für Verstorbene über 5 Jahre ist die Ruhezeit auf 30 Jahre festgelegt. Größe des fertigen Grabbeetes: Länge 2,50 m; Breite 1,00 m
4. Jedes Grab muss beim Ausschachten von dem nächsten Grab durch eine aufrecht stehende 0,30 m starke Erdwand, die nach der in dieser Ordnung festgesetzten Grabfläche enthalten, ist- getrennt sein. Das Grab muss so tief sein, dass der höchste Punkt des Sarges 0,90 m unter der Erdoberfläche bleibt.

5. Das Ausheben und Verfüllen der Gräber ist Sache des von der Kirchengemeinde beauftragten Unternehmers. Hierbei sind die Bestimmungen der Gartenbauberufsgenossenschaft zu beachten.
6. Umbettungen von einem Einzelgrab in ein anderes Einzelgrab sind ausgeschlossen, sofern nicht der Kirchenvorstand feststellt, dass sie im allgemeinen Interesse sind.
7. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts hat der Nutzungsberechtigte keinen Anspruch auf Entschädigung.
8. Bei der Belegung des Einzelgrabes gilt § 7 Abs. 5 bis 7 entsprechend.

§ 7 Doppel-, Dreier- und Vierergrabstätten

1. Doppel-, Dreier- oder Vierergrabstätten werden erst im Bestattungs- oder Umbettungsfall nach den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen für eine Nutzungszeit von 30 Jahren abgegeben. In einer Grabstelle kann zu einer Erdbestattung max. eine Urnenbeisetzung vorgenommen werden, wenn es sich um einen nahen Verwandten (Ehepartner/ Lebenspartner, Kind, Elternteil oder Geschwister) handelt
2. Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der festgesetzten Nutzungszeit. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag bis zu 10 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte naher Angehöriger des Beigesetzten (Ehegatte/ Lebenspartner, Kind, Elternteil oder Geschwister) ist.
3. Reihengrabstätten werden eingerichtet:
 - a. für Verstorbene unter 5 Jahre, (auch Tot- und Fehlgeburten) bei einer Ruhezeit von 25 Jahren, die Nutzungszeiten können verlängert werden
 - b. für Verstorbene über 5 Jahre, bei einer Ruhezeit von 30 Jahren
Größe des fertigen Grabbeetes: Länge 2,50 m; Breite 1,00 m pro Grabstelle
4. Bei der Belegung einer Reihengrabstätte gilt § 6 Abs. 4 und 5 entsprechend.
5. Für den Übergang des Nutzungsrechts von Todes wegen gilt folgendes:
 - a. War der überlebende Ehegatte Nutzungsberechtigter, so geht das Nutzungsrecht auf eines der Kinder über und zwar nach der Reihenfolge des Alters, beginnend mit der/ dem Ältesten. Kinder, die im Bereich der Kirchengemeinde wohnen, sind bevorrechtigt. Wohnen mehrere Kinder in der Kirchengemeinde, entscheidet das Alter.
 - b. War ein Kind der Beigesetzten Nutzungsberechtigter, so geht das Recht auf den Ehegatten des Kindes, ist dieser verstorben, auf deren Kinder über; Abs. 5 a gilt entsprechend.
 - c. Sind Kinder der Beigesetzten nicht vorhanden, so treten an ihre Stelle die Geschwister der Beigesetzten; Abs. 5 b gilt entsprechend.

- d. Ist niemand bereit, das Nutzungsrecht aufgrund der Bestimmungen in Abs. 5 a bis 5 c zu übernehmen, so sind Nutzungsberechtigt die Erben des letzten Nutzungsberechtigten.
 - e. Der Erwerb des Nutzungsrechtes von Todes wegen bedarf der schriftlichen Bestätigung des Kirchenvorstandes.
6. Überschreitet bei einer Belegung / Wiederbelegung von Reihengrabstätten die festgelegte Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, ist für diese Jahre, die zur Wahrung der Ruhezeit notwendig sind, eine Ausgleichsgebühr zu zahlen. Sie wird auf der Grundlage der Wiedererwerbsgebühr nach der Zahl der notwendigen Jahre berechnet und ist sofort zu zahlen. Die Verlängerung ist für alle Grabstellen gleichzeitig vorzunehmen.
 7. Der Nutzungsberechtigte kann nach Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten das Nutzungsrecht an die Kirchengemeinde zurückgeben. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes hat der Nutzungsberechtigte keinen Anspruch auf Entschädigung.
 8. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Einzel- oder Reihengrab sind ausgeschlossen, sofern nicht der Kirchenvorstand feststellt, dass sie im allgemeinen Interesse sind.
 9. In einer Reihengrabstätte können in einem nicht belegten Grab max. zwei Urnen beigesetzt werden, wenn es sich um nahe Verwandte des bereits Beigesetzten (Ehegatte/ Lebenspartner, Kind, Elternteil, Geschwister) handelt.

§ 8 Alte Familiengruften

1. Alte Familiengruften sind Gräber, die im Beerdigungsfall für eine Nutzungszeit von 50 Jahren abgegeben wurden. Neue Familiengruften werden nicht angelegt.
2. Die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstandenen Nutzungsrechte bleiben hinsichtlich des vorgesehenen Zeitablaufs bestehen.
3. Über die Lage und Maße der Familiengruft und Veränderungen bestimmt der Kirchenvorstand.
4. Das Nutzungsrecht erlischt mit Ablauf der Nutzungszeit. Das Nutzungsrecht kann verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung wird die Nutzungsberechtigten durch schriftliche Benachrichtigung oder amtliche Bekanntmachung auf den Ablauf der Nutzungszeit rechtzeitig hinweisen.
5. Für die Nutzung alter Familiengruften gilt § 7 Abs. 5 bis 7 und § 6 Abs. 4 und 5 dieser Ordnung entsprechend.
6. Eine Wiederbelegung der Familiengruft ist vor Ablauf der Ruhezeit nicht möglich.

7. Überschreitet bei einer Belegung/ Wiederbelegung von Familiengruften die festgelegte Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, ist für diese Jahre, die zur Wahrung der Ruhezeit notwendig sind, eine Ausgleichsgebühr zu zahlen. Sie wird auf der Grundlage der Wiedererwerbsgebühr nach der Zahl der notwendigen Jahre anteilig berechnet und ist sofort zu zahlen. Die Verlängerung ist für alle Grabstellen auf einmal vorzunehmen.
8. Der Nutzungsberechtigte kann nach Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten das Nutzungsrecht an die Kirchengemeinde zurückgeben. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes hat der Nutzungsberechtigte keinen Anspruch auf Entschädigung.
9. In einer Familiengruft können in einer nicht belegten Grabstelle max. 2 Urnen beigesetzt werden.

§ 9 Rasengräber für Erdbestattungen

1. Rasengräber für Erdbestattungen werden als Einzel- oder Doppelgräber angelegt. Sie sind auf dafür ausgewiesene Rasenflächen eingerichtet und werden für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren vergeben.
2. Oberhalb der Grabstätte wird durch die Friedhofsverwaltung ebenerdig eine Gedenkplatte in den Boden eingelassen, die Name, Geburtsdatum und Sterbetag des Verstorbenen trägt. Die Grabplatte beträgt 40x40cm
3. Anonyme und namenlose Rasengräber dürfen nicht angelegt werden.
4. Ansonsten gilt § 7 Abs. 5 bis 9 und § 6 Abs. 4 und 5 dieser Ordnung analog.

§ 10 Urnengrabstätten

Größe 1 x 1 m

Es wird unterschieden zwischen

1. **Urnenreihengräbern, keine Verlängerung möglich und**
2. **Urnwahlgräbern Verlängerung der Nutzungsdauer möglich**
 - a. Urnengrabstätten sind Aschestätten, die als Einzel-, Doppel-, Dreier- und Vierergrabstätten angelegt werden.
 - b. Überschreitet bei einer Belegung/ Wiederbelegung von Urnengrabstätte die festgelegte Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, ist für diese Jahre, die zur Wahrung der Ruhezeit notwendig sind, eine Ausgleichsgebühr zu zahlen. Sie wird auf der Grundlage der Wiedererwerbsgebühr nach der Zahl der notwendigen Jahre berechnet und ist sofort zu zahlen. Die Verlängerung ist für alle Grabstellen gleichzeitig vorzunehmen. d. Ansonsten gilt § 6 Abs. 5 und § 7 Abs. 5 und 7 dieser Ordnung entsprechend.

§ 11 Rasengräber für Urnenbeisetzungen

- a. Rasengräber für Urnenbeisetzungen sind Aschestätten, die auf einer dafür ausgewiesenen Rasenfläche für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren vergeben werden. Urnenrasengräber werden als Einzel- oder Doppelgrabstätten abgegeben.
- b. Oberhalb der Grabstätte wird durch die Friedhofsverwaltung ebenerdig eine Gedenktafel in den Boden eingelassen, die Name, Geburtsdatum und Sterbetag des Verstorbenen trägt.
- c. Anonyme und namenlose Urnenrasengräber dürfen nicht angelegt werden.
- d. Überschreitet bei einer Belegung/ Wiederbelegung von Urnenrasengräbern die festgelegte Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, ist für diese Jahre, die zur Wahrung der Ruhezeit notwendig sind, eine Ausgleichsgebühr zu zahlen. Sie wird auf der Grundlage der Wiedererwerbsgebühr nach der Zahl der notwendigen Jahre berechnet und ist sofort zu zahlen. Die Verlängerung ist für alle Grabstellen gleichzeitig vorzunehmen.
- e. Ansonsten gilt § 6 Abs. 5 und § 7 Abs. 5 und 7 dieser Ordnung.

III Bestattungsvorschriften

§ 12 Bestattungsarten/ Bestattungsvorschriften

In Einzelgrabstätten (§ 6) und Doppel-, Dreier- und Vierergrabstätten (§ 7) sowie in Alten Familiengruften (§ 8) sind Körperbestattungen und Aschebestattungen zulässig. Bei der Körperbestattung sind Säрге zu verwenden.

Aschebestattungen sind nur in Urnen möglich. Bei der Aschebestattung sind Urnen zu verwenden, die in ihren äußeren Abmessungen an Höhe und Durchmesser 0,40 m nicht überschreiten.

Das Einsenken von Särgen/ Urnen in Gräbern, in denen sich Schlamm und Wasser befindet, ist unzulässig.

Grabstätten dürfen nicht ausgemauert, ausbetoniert oder in anderer Weise unterirdisch befestigt werden.

§ 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung, Umbettung

1. In einer Grabstelle darf zu einer Erdbestattung bei Reihengräbern max. nur eine Urne beigesetzt werden. Anstelle einer Erdbestattung dürfen bei Wahlgräbern max. zwei Urnen beigesetzt werden.
2. Gräber dürfen nur wiederbelegt werden, wenn die in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten abgelaufen sind.
3. Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften der Genehmigung der Kirchengemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig. Die Umbettung unterbricht oder hemmt nicht den Ablauf der Ruhefrist.

4. Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist jeder Angehörige. Die schriftliche Einverständniserklärung des Nutzungsberechtigten der von der Umbettung betroffenen Gräber ist beizufügen. Sind Angehörige näheren Verwandtschaftsgrades oder auch desselben Verwandtschaftsgrades vorhanden, so müssen auch diese der Umbettung zustimmen. Der Zeitpunkt der Umbettung wird durch die Kirchengemeinden festgelegt.
5. Beim Ausheben eines Grabes gefundene Reste eines Sarges oder nichtverweste Leichenteile verbleiben unter der Sohle des neu ausgehobenen Grabes. Das Grab ist sofort wieder zu schließen, wenn sich in diesem eine nicht verweste Leiche befindet. In diesem Fall kann eine Wiederbelegung nicht gestattet werden.
6. Graböffnung bzw. Leichenausgrabung ist nur mit Zustimmung des Kirchenvorstandes und der zuständigen Ordnungsbehörde zulässig. Die richterliche Leichenschau ist ohne weitere Erlaubnis möglich.
7. Notwendige Beeinträchtigungen durch Arbeiten im Zusammenhang mit Beisetzungen in unmittelbarer Nachbarschaft einer Grabstelle sind hinzunehmen.

§ 14 Beschaffenheit von Särgen/ Urnen

1. Särge für Erwachsene sollen im Allgemeinen nicht länger als 2,05 m, die Kopfenden einschließlich der Sargfüße - nicht höher als 0,70 m sowie nicht breiter als 0,75 m sein. Ist ausnahmsweise ein größerer Sarg erforderlich, so ist die Zustimmung der Kirchengemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Kindersärge für Reihengräber sollen Maße haben, die Ihre Einsenkung in die Kindergräber, deren Größe aus § 6 Abs. 3 zu entnehmen ist, ohne Schwierigkeiten ermöglichen.
2. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz, aber kein Tropenholz) erlaubt, die keine PVC-, PCB-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen, die Umwelt gefährdenden Lacke und Zusätze, enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör- und Ausstattung. Dies gilt auch für die Umhüllung der Leichen.
3. Die Beerdigung muss in dem Sarg geschehen, der für die Überführung verwendet wurde.
4. Urnen, die in der Erde bestattet werden, müssen aus leicht abbaubaren, umweltfreundlichen Materialien bestehen. Nach Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit wird die Asche an geeigneter Stelle und in würdiger Weise der Erde übergeben.

IV Herrichten und Pflegen der Grabstätten

§ 15 Gärtnerische Gestaltung

1. Alle Grabstellen sind innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und nach weiteren vier Monaten mit einer natürlichen Bepflanzung ordnungsgemäß herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhezeit laufend instand zu halten. Bäume, Sträucher oder Stauden, die 1,40 m Höhe übersteigen, dürfen nicht gepflanzt werden. Als grabgestaltendes Element darf nur Naturkies max. 25% des Grabbeetes bedecken. Jedwede Verwendung von wasserundurchlässigen Schichten, wie z.B. Folien, ist untersagt. Soll in einer mit Naturkies gestalteten Grabstätte bestattet werden, müssen die Nutzungsberechtigten vor dem Öffnen des Grabes auf eigene Kosten den Kies vom Grabbeet entfernen und den Verbleib außerhalb des Friedhofs sicherstellen.
2. Die Bepflanzung ist so anzulegen, dass die Anlagen der Nachbargrabstätten nicht beeinträchtigt werden. Grabhügel und -beete sind der Umgebung anzupassen. Sie dürfen nicht über 0,20 m hoch sein. Verwelkte Blumen, Kränze und dergleichen sind an den dafür bestimmten Platz zu bringen.
3. Wird die Grabstätte nicht hergerichtet, die Pflege vernachlässigt oder werden Nachbargrabstätten durch die Bepflanzung beeinträchtigt, ist der Nutzungsberechtigte durch die Friedhofsverwaltung – ggf. unter Androhung einer Ersatzvornahme – aufzufordern, den Mangel zu beseitigen. Kommt der Nutzungsberechtigte auch einer wiederholten Aufforderung nicht nach, ist die Grabstelle abzuräumen und einzuebnen. Weiterhin gelten § 6 Abs. 7 und § 31 analog.
4. Über Abräumung und Einebnung von nicht hergerichteten bzw. vernachlässigten Grabstellen entscheidet der Friedhofsausschuss. Die eingeebneten Gräber fallen unter Wahrung der Ruhezeit an die Kirchengemeinde zurück.
5. Sind die Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln, so genügt eine einmalige befristete Aufforderung durch Aushang und amtliche Bekanntmachung in der Tagespresse.
6. Die Verpflichtung zur Herrichtung und zur Pflege einer Grabstelle erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

V Grabmale und sonstige Anlagen

§ 16 Aufstellung und Gestaltung von Grabmalen und sonstigen Anlagen

1. Das Aufstellen sowie Verändern von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen und gärtnerischen Anlagen einschl. der Grabumrandungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Die Grabstelle ist mit einer natürlichen Bepflanzung zu versehen. Nicht erlaubt sind Natur- und Kunststeinplatten als Grababdeckungen, Abdeckungsfundamente oder Kiesabdeckungen. Der Kirchenvorstand behält sich ausdrücklich vor, weitere Anlagen, die dem üblichen Rahmen nicht entsprechen, nicht zuzulassen. Grableuchten sind hiervon ausgenommen.

2. Die Grabmale sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Es ist stets Verdübelung vorzusehen. Entsprechendes gilt auch für sonstige bauliche Anlagen.
3. Die Genehmigung nach Abs. 1 muss rechtzeitig vor Vergabe des Auftrages beantragt werden. Sie ist nach der jeweils geltenden Gebührenordnung gebührenpflichtig. Ihr sind maßstabgerechte Zeichnungen und der Text der vorgesehenen Inschrift oder eine Zeichnung der Abbildung beizufügen und der ausführende Unternehmer zu benennen. Die Kirchengemeinde kann die Errichtung untersagen. Dem christlichen Empfinden und Bewusstsein zuwiderlaufende Inschriften oder Abbildungen sind nicht zugelassen.
4. Bereits vorhandene Grababdeckungen durch Natur- und Kunststeinplatten genießen bis zum Ablauf des Nutzungsrechts Bestandschutz. Für den Fall des Wiedererwerbs der Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit sind die Grabstellen, wie unter § 15 Abs. 1 beschrieben, herzurichten.
5. Grabmale und Anlagen, die ohne die erforderliche Zustimmung aufgestellt oder verändert werden, sind auf Kosten des Nutzungsberechtigten dann zu entfernen, wenn die Zulassung nach Abs. 1 nicht noch nachträglich erteilt werden kann. Sie sind ebenfalls auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen, wenn der Nutzungsberechtigte der schriftlichen Aufforderung zur Entfernung innerhalb eines Monats nicht nachkommt.
6. Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch Witterungseinflüsse, höhere Gewalt, Wild, herrenlose Tiere, mutwillige Beschädigungen durch fremde Personen u. ä. angerichtet werden.
7. Der Nutzungsberechtigte hat die Standsicherheit regelmäßig zu überprüfen, insbesondere im Frühjahr nach der Frostperiode. Mängel hat er sofort abzustellen.
8. Grabmale dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.
9. Wird statt eines Grabmals ein Viertelkreis als Liegeplatte verlegt, darf dieser einen Radius von 0,70 m nicht überschreiten.
10. Werden Grabkreuze, die aus Holz oder Metall sein können, oder Stelen aufgestellt, dürfen diese 1,40 m Höhe nicht übersteigen.
11. Auf Urnengrabstätten sind Grabmale in folgenden Größen zulässig:

Liegesteine

Höhe 15-20 cm, Breite bis 40 cm, Tiefe bis 40 cm

Stehende Grabmale

Höhe bis 50 cm, Breite bis 40 cm, Tiefe bis 20 cm

Bei Mehrfachgrabstätten ist eine Breite bis 50 cm zulässig

12. Auf Rasengräbern für Urnenbeisetzungen und Erdbestattungen dürfen nur Grabplatten in einer Breite von 40 cm und einer Tiefe von 35 cm verlegt werden, wobei der Stein und die Schrift vorgegeben werden.

Die Grabplatte mit der Inschrift wird durch die Friedhofsverwaltung beim Steinmetz in Auftrag gegeben und dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

§ 17 Grabmal und Bepflanzungsordnung

Für die Gestaltung der Grabstätten kann der Kirchenvorstand weitere besondere Vorschriften erlassen.

§ 18 Laufende Unterhaltung der Grabmale und des Grabzubehörs

1. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Grabmale und Grabzubehör ordnungsgemäß zu unterhalten und zu sichern.
2. Bei Nichtbeachtung vorgenannter Bestimmung haftet der Nutzungsberechtigte für alle hieraus entstandenen Schäden. Die Nutzungsberechtigten und die Steinmetze sind verpflichtet, die Kirchengemeinde von jedweden Regressansprüchen geschädigter Friedhofsbesucher oder Nutzungsberechtigter freizustellen. Die Sicherung, Änderung und ggf. Entfernung der Anlagen kann bei Gefahr im Verzuge durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlasst werden.
3. Bei Ablauf der Nutzungszeit werden die Berechtigten schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung darauf hingewiesen, dass Grabmale und Grabzubehör nach einer Frist von drei Monaten kostenpflichtig beseitigt werden. Aus der Beseitigung von Grabmalen und Grabzubehör können Ersatzansprüche gegen die Kirchengemeinde nicht hergeleitet werden.

§ 19 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

1. Gewerbetreibende, insbesondere Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Kirchengemeinde.
2. Die Kirchengemeinde kann ihre Zulassung davon abhängig machen, dass der Gewerbetreibende für die Ausführung seiner Tätigkeit einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
3. Die Kirchengemeinde kann die Zulassung widerrufen, insbesondere dann, wenn Verstöße gegen die Ordnung vorliegen oder der gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist.

VI Bestattungsverfahren

§ 20 Anmeldung der Bestattung

1. Die Bestattung richtet sich nach den Bestimmungen dieser Ordnung. Die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen bzw. Vorschriften der Ordnungsbehörde sind zu beachten.
2. Die Bestattung ist im Pfarrbüro anzumelden. Vorzulegen ist die Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Sterbefalls oder, wenn die Bestattung vor der Beurkundung des Sterbefalls erfolgen soll, der amtliche Beerdigungserlaubnisschein. Bei der Beisetzung von Urnen tritt an die Stelle des Beerdigungserlaubnisscheins die Bescheinigung über die Einäscherung. Für die Anmeldung der kirchlichen Bestattung gilt § 20.
3. Das Bestattungsunternehmen muss der Friedhofsverwaltung eine Vollmacht der Angehörigen vorlegen. Gleichzeitig muss das Bestattungsunternehmen bei der Anmeldung schriftlich Auskunft geben, wer Auftraggeber ist und wer das Nutzungsrecht an der Grabstätte erhält. Gleichzeitig verpflichtet sich der Auftraggeber und der Nutzungsberechtigte die fälligen Gebühren zu zahlen.
4. Den Zeitpunkt für die Bestattung legt der Pfarrer fest. Dabei sind die Bestimmungen der Ordnungsbehörde über den frühest- und spätestmöglichen Termin für die Bestattung zu beachten.

§ 21 Katholisch kirchliche Bestattung

1. Die katholisch kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Sie wird geleitet vom Pfarrer, einem von ihm beauftragten Geistlichen oder einem vom Bischof beauftragten Laien.
2. Die Amtsausübung Ortsfremder auf dem Friedhof bedarf der Zustimmung des Pfarrers als dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes. Sofern der Vorsitzende verhindert ist, kann auch der Vorsitzende des Friedhofsausschusses die Zustimmung erteilen.

§ 22 Andere Form der Bestattungsfeier

1. Für Bestattungsfeiern durch Geistliche anderer christlicher Kirchen kann der Kirchenvorstand besondere Bestimmungen treffen.
2. Ansprachen von Vertretern anderer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie von Laien bedürfen der Zustimmung des Pfarrers. Die Zustimmung ist der Friedhofsverwaltung rechtzeitig vor der Bestattungsfeier vorzulegen.
3. Bei der Kranzniederlegung können kurze Widmungsworte, soweit diese das christliche Empfinden nicht verletzen, gesprochen werden.

4. Kranzschleifen dürfen keine Inschrift enthalten, die das christliche Empfinden und Bewusstsein verletzen; Kranzschleifen mit verletzenden Inschriften werden entfernt.
5. Musikalische Darbietungen bei Beisetzungen auf dem Friedhof sind rechtzeitig vorher dem amtierenden Geistlichen anzuzeigen, dem die Zulassung vorbehalten bleibt.

§ 23 Andere Feierlichkeiten

Feierlichkeiten oder Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattung bedürfen der Zustimmung des Pfarrers, die rechtzeitig vorher einzuholen ist.

§ 24 Stille Bestattungen

Beisetzungen ohne Bestattungsfeier dürfen nur in Anwesenheit einer der in § 21 Abs. 1 genannten Person durchgeführt werden; dies gilt insbesondere bei der Beisetzung von Urnen.

§ 25 Gräber für Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft Kriegsgräber

Die Sorge für die Gräber von Opfern von Krieg und Gewaltherrschaft wird durch das Gräbergesetz vom 1.7.65 - BGBl.I.S.589 – in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

VII Schlussvorschriften

§ 26 Friedhofsordnung/ Ordnungsvorschriften

Über Öffnungszeiten und über das Verhalten auf dem Friedhof erlässt der Kirchenvorstand besondere Vorschriften. Die Ordnungsvorschriften sind Bestandteil dieser Ordnung. Sie werden an geeigneter Stelle auf dem Friedhof bekannt gemacht.

§ 27 Zuwiderhandlungen

Personen, die den Bestimmungen der §§ 21, 22, 23 und 24 zuwiderhandeln, können durch einen Beauftragten des Kirchenvorstandes zum Verlassen des Friedhofs veranlasst werden. Bei erheblichen Verstößen kann der Kirchenvorstand Anzeige wegen Hausfriedensbruch erstatten.

§ 28 Gebühren

1. Zur Finanzierung der laufenden Kosten, die durch die Unterhaltung des Friedhofs entstehen, werden für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen Gebühren erhoben.

2. Die Gebühren werden durch die Friedhofsverwaltung nach den jeweils geltenden Sätzen der Friedhofsgebührenordnung berechnet. Für darin nicht aufgeführte, aber vom Benutzer beantragte Leistungen werden die entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.
3. Gebührensschuldner ist der Nutzungsberechtigte oder eine von ihm bevollmächtigte Person. Für Gebühren, die gleichzeitig mit einer Bestattung oder als Folge davon entstehen, sind die zur Bestattung des Verstorbenen verpflichteten Angehörigen gebührenpflichtig, insbesondere der Ehegatte, eingetragener Lebenspartner/in die Kinder oder die Eltern des Verstorbenen.
4. Gebühren für Grabstätten werden bei Erwerb, Gebühren für sonstige Leistungen bei deren Beantragung fällig. Die laufenden Friedhofsunterhaltungsgebühren sind lt. Gebührenordnung zu entrichten.
5. Wird ein Antrag auf Benutzung von Friedhofseinrichtungen oder auf Inanspruchnahme einer Leistung der Friedhofsverwaltung zurückgenommen, ist eine Gebühr zu zahlen, die der bis dahin erbrachten Leistung entspricht.

§ 29 Außerdienststellung, Entwidmung

1. Der Friedhof und jeder Friedhofsteil kann vom Kirchenvorstand aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt werden. Gleiches gilt für Grabstätten. Die Außerdienststellung und die Entwidmung bedürfen der Genehmigung der Bezirksregierung.
2. Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung ist gem. § 32 öffentlich bekannt zu machen. Im Fall der Entwidmung sind die in den Einzel- oder Urnengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Reihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Kirchengemeinde in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Vorstehendes entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll dem jeweiligen Nutzungsberechtigten zwei Monate vorher mitgeteilt werden.
3. Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Reihengrabstätten erlischt, wird auf Antrag des Nutzungsberechtigten eine andere Reihengrabstätte zur Verfügung gestellt.
4. Alle Ersatzgrabstätten sind von der Kirchengemeinde kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außerdienstgestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

§ 30 Haftung

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die entgegen den Bestimmungen dieser Ordnung durch Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit durch in dienstlicher Verrichtung für die Kirchengemeinde handelnde Personen.

Eltern haften für Schäden, die von ihren Kindern verursacht werden.

Zusätzlich siehe § 16 Abs. 6 dieser Ordnung.

§ 31 Zwangsmaßnahmen

Aufforderungen an Nutzungsberechtigte, mit denen besondere Zwangsmaßnahmen zur Vornahme von Handlungen eingeleitet werden, erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Ist die Anschrift des Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder hat sich die Zustellung des eingeschriebenen Briefes als unmöglich erwiesen, wird die Zustellung durch vierwöchigen öffentlichen Aushang der schriftlichen Aufforderung ersetzt. Die Aufforderung muss die geforderte Handlung beschreiben, eine ausreichende Frist zur Erledigung setzen und ankündigen, was im Falle des fruchtlosen Verstreichens der Frist geschieht. Sind mehrere Nutzungsberechtigte vorhanden, ist die Zustellung an einen Nutzungsberechtigten ausreichend.

§ 32 Bekanntmachungen

1. Erforderliche öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen werden wie folgt veröffentlicht:
 - a. durch Aushang an der Tafel für kirchenamtliche Bekanntmachungen; der Aushang erfolgt für die Dauer von zwei Wochen beginnend mit dem Tag der Bekanntmachung.
 - b. durch Veröffentlichung in der Tagespresse und
 - c. durch ständigen Aushang auf dem Friedhof.
2. Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsicht in den Pfarrbüros der katholischen Kirchengemeinde St. Ludger aus.

§ 33 Inkrafttreten

1. Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen hierzu sind gem. § 32 öffentlich bekanntzumachen; sie und alle Änderungen treten jeweils mit dem ersten Tag nach Ablauf der Aushangfrist in Kraft. Beginn und Ende des Aushangs sind auf der Friedhofsordnung zu vermerken.
2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung treten sämtliche bisher erlassene Bestimmungen über das Friedhofswesen der Kirchengemeinde außer Kraft.

Münster, *[Signature]*
Der Verwaltungsausschuss:
Vorsitzender VA- Mitglied VA- Mitglied

[Signature]
[Signature]
[Signature]



110 KKG # 20582/2017
Az.: *110 KKG # 19432/2015*

kirchenaufsichtlich
Genehmigt

Münster, den *31.08.2017*
Bischöfliches Generalvikariat
i.V.



[Signature]
D. Hopfenzitz